

BdSt-INFO-Service Nr. 11 | Stand: 29. September 2017

## Dienstwagenbesteuerung – Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern den geldwerten Vorteil!

**Das Bundesfinanzministerium hat seine Verwaltungsvorgaben bei der Dienstwagenüberlassung an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs angepasst. Demnach stellen vom Arbeitnehmer übernommene Kfz-Kosten ein Nutzungsentgelt dar, das den vom Arbeitnehmer zu versteuernden geldwerten Vorteil mindert. Wie im Einzelnen von diesen Entscheidungen profitiert werden kann, erfahren Sie hier:**

### Hintergrund

Dürfen Arbeitnehmer den vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Dienstwagen auch außerdienstlich nutzen, das heißt für private Fahrten und Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, so stellt diese Nutzungsüberlassung einen geldwerten Vorteil dar. Dieser wird dem Arbeitslohn des Arbeitnehmers hinzugerechnet und anschließend versteuert. Dabei gibt es zwei Besteuerungsoptionen: Zum einen die Ein-Prozent-Regelung und zum anderen die Fahrtenbuchmethode. Während des Jahres darf grundsätzlich zwischen diesen beiden Optionen nicht gewechselt werden.

Bei der Ein-Prozent-Regelung wird die private Nutzung jeden Monat pauschal mit einem Prozent des Autopreises versteuert. Berechnungsgrundlage ist dabei der Listenpreis (zzgl. Umsatzsteuer) des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Kaufs. Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte muss zusätzlich ein Zuschlagswert versteuert werden. Dieser beträgt monatlich 0,03 Prozent des Listenpreises pro Entfernungskilometer.

Bei der Fahrtenbuchmethode muss die private Nutzung hingegen durch ein Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Der geldwerte Vorteil errechnet sich dann durch den Anteil der privaten Nutzung an den gesamten Fahrzeugkosten (z.B. Kfz-Steuer, Versicherungen, Benzinkosten, Wartung, etc.), einschließlich der Umsatzsteuer.

### Nutzungsentgelt

In der Praxis wird zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber häufig vertraglich (Arbeitsvertrag oder eine andere arbeits- oder dienstrechtliche Rechtsgrundlage) vereinbart, dass der Arbeitnehmer ein sogenanntes Nutzungsentgelt für die Dienstwagenüberlassung

an den Arbeitgeber leistet und sich somit an den Kfz-Kosten beteiligt. Das gezahlte Nutzungsentgelt mindert dann den Vorteil aus der Überlassung des Dienstwagens. Es spielt dabei keine Rolle, ob der geldwerte Vorteil nach der Ein-Prozent-Regelung oder der Fahrtenbuchmethode ermittelt wurde.

In der Regel wird im Rahmen des Arbeitsvertrages oder einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Grundlage festgelegt, dass sich das Nutzungsentgelt pauschal (z.B. Monatspauschale oder nutzungsabhängig (z.B. Kilometerpauschale) bemisst. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können auch vereinbaren, dass der Arbeitnehmer ein Nutzungsentgelt in Form von übernommenen Leasingraten leistet.

*Hinweis:* Bei einem Barlohnverzicht des Arbeitnehmers im Rahmen einer Gehaltsumwandlung handelt es sich hingegen nicht um ein Nutzungsentgelt (vgl. BMF-Schreiben vom 21. September 2017; IV C 5 – S 2334/11/10004-02).

Einzelne vom Arbeitnehmer getragene Kfz-Kosten (z.B. Benzin-, Versicherungs-, Reparatur- und Wartungskosten, Beiträge für Halterhaftpflicht- und Fahrzeugversicherungen, Garagen- und Stellplatzmieten, Kraftfahrzeugsteuer, Aufwendungen für Anwohnerparkberechtigungen, Aufwand für Wagenpflege und -wäsche oder Kosten für Ladestrom) stellten bisher weder bei der Ein-Prozent-Regelung noch bei der Fahrtenbuchmethode ein Nutzungsentgelt dar. Dies hatte zur Folge, dass der geldwerte Vorteil aus der

Dienstwagenüberlassung nicht gemindert wurde.

*Hinweis:* Keine Kraftfahrzeugkosten liegen beispielsweise bei Fährkosten, Straßen- oder Tunnelbenutzungsgebühren (Vignetten, Mautgebühren), Parkgebühren, Aufwendungen für Insassen- und Unfallversicherungen, Verwarnungs-, Ordnungs- und Bußgeldern vor. (vgl. BMF-Schreiben vom 21. September 2017; IV C 5 – S 2334/11/10004-02).

Mit Schreiben vom 21. September 2017 hat das Bundesfinanzministerium jedoch klargestellt, dass die vollständige oder teilweise Übernahme einzelner Kraftfahrzeugkosten durch den Arbeitnehmer bei sowohl bei Anwendung der Ein-Prozent-Regelung als auch der Fahrtenbuchregelung nunmehr ein Nutzungsentgelt darstellt. Ein Nutzungsentgelt liegt auch dann vor, wenn die einzelnen Kraftfahrzeugkosten zunächst vom Arbeitgeber verauslagt und anschließend an den Arbeitnehmer weiterbelastet werden oder wenn der Arbeitnehmer zunächst pauschale Abschlagungszahlungen leistet, die zu einem späteren Zeitpunkt nach den tatsächlich entstandenen Kraftfahrzeugkosten abgerechnet werden. Voraussetzung für die Anerkennung als Nutzungsentgelt ist, dass die Kostenübernahme durch den Arbeitnehmer im Rahmen des Arbeitsvertrags oder einer anderen arbeits- bzw. dienstrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbart wurde. (vgl. BMF-Schreiben vom 21. September 2017; IV C 5 – S 2334/11/10004-02).

### **Kfz-Kosten bei Ein-Prozent-Regelung**

Die veränderte Sichtweise der Finanzverwaltung geht auf ein Urteil vom 30. November 2016 (Az.: VI R 2/15) zurück, bei dem der Bundesfinanzhof entschieden hatte, dass Kfz-Kosten bei der Ein-Prozent-Regelung zu berücksichtigen sind. So wird durch einzelne (individuelle) Kfz-Kosten der Wert des steuerpflichtigen geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung reduziert.

### **Fall 1: Berücksichtigung von Kfz-Kosten beim Nutzungsvorteil**

Im konkreten Sachverhalt teilten sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Streitjahr (2012) die Kosten für den Dienstwagen: Der Arbeitnehmer übernahm dabei die gesamten Benzinkosten (ca. 5.600 Euro) und damit auch den auf berufliche Fahrten entfallenden Anteil. Dadurch, dass der geldwerte Vorteil (ca. 6.300 Euro) nach der Ein-Prozent-Regelung ermittelt wurde, war ein Werbungskostenabzug für die selbst getragenen Kfz-Kosten ausgeschlossen. Nach Auffassung des Finanzgerichts seien hingegen einzelne vom Arbeitnehmer getragene Kfz-Kosten auch dann steuerlich zu berücksichtigen, wenn der Nutzungsvorteil nach der Ein-Prozent-Regelung berechnet werde. Entsprechend setzte das Finanzgericht den Vorteil aus der Privatnutzung lediglich in Höhe von 700 Euro (6.300 Euro – 5.600 Euro) fest. Der Bundesfinanzhof (Az.: VI R 2/15) bestätigte diese Entscheidung im Ergebnis: Die Kfz-Kosten seien zwar nicht als Werbungskosten, aber auf der Einnahmeseite vorteilsmindernd zu berücksichtigen. Dies gelte sowohl für die auf berufliche als auch private Fahrten entfallenden Benzinkosten.

Damit hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung zugunsten der Steuerzahler geändert, als nunmehr nicht nur pauschale Nutzungsentgelte, sondern auch einzelne (individuelle) Kfz-Kosten des Arbeitnehmers bei der Anwendung der Ein-Prozent-Regelung steuerlich zu berücksichtigen sind.

### **Kfz-Kosten bei der Fahrtenbuchmethode**

Bislang wurden die selbst getragenen individuellen Kfz-Kosten bei der Fahrtenbuchmethode nicht in die Gesamtkosten miteinberechnet. Dementsprechend fiel der geldwerte Vorteil geringer aus. Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 21. September 2017 wird fortan auch bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode nicht beanstandet, wenn selbst getragene Kfz-Kosten als Nutzungsentgelt behandelt werden. Diese Kfz-Kosten werden dann in die Gesamtkosten des Kraftfahrzeugs miteinberechnet. Anhand der Gesamtkosten wird dann der geldwerte Vorteil ermittelt. Schließlich ist der geldwerte Vorteil um das Nutzungsentgelt, maximal bis auf einen Betrag von Null Euro, zu mindern.

Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode kann der Arbeitnehmer somit wählen, ob er die selbst getragenen Kfz-Kosten in die Gesamtkosten miteinberechnet oder nicht. Wie sich das auf die Höhe des geldwerten Vorteils auswirkt, zeigt das folgende Beispiel:

Beispiel: Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer haben sich im Rahmen einer Nutzungsüberlassungsvereinbarung darauf geeinigt, dass der Arbeitnehmer die gesamten Treibstoffkosten übernimmt. Diese belaufen sich auf

3.000 Euro. Die weiteren vom Arbeitnehmer getragenen Kraftfahrzeugkosten betragen 7.000 Euro. Der auf Privatfahrten entfallende Nutzungsanteil liegt bei 10 Prozent.

#### **Variante a): Kfz-Kosten nicht als Nutzungsentgelt**

Werden die Treibstoffkosten nicht in die Gesamtkosten des Kraftfahrzeugs miteinberechnet, so belaufen sich diese weiterhin auf 7.000 Euro. Der geldwerte Vorteil ergibt demnach 700 Euro (10% von 7.000 Euro). Es können keine Werbungskosten in Höhe von 2.700 Euro (90% von 3.000 Euro) geltend gemacht werden. Bei den übernommenen Treibstoffkosten handelt es sich nicht um ein Nutzungsentgelt.

#### **Variante b) Kfz-Kosten als Nutzungsentgelt**

Bei Anwendung der Nichtbeanstandungsregel fließen die vom Arbeitnehmer selbst getragenen Treibstoffkosten in die Gesamtkosten des Kraftfahrzeugs ein. Bei den Treibstoffkosten handelt es sich um ein Nutzungsentgelt in Höhe von 3.000 Euro. Die Gesamtkosten betragen somit 10.000 Euro. Folglich ergibt der geldwerte Vorteil aus der Nutzungsüberlassung 1.000 Euro (10% von 10.000 Euro). Dieser Vorteil ist um das Nutzungsgeld zu mindern. Der geldwerte Vorteil ist jedoch lediglich auf einen Betrag von Null Euro zu reduzieren. Der in diesem Beispiel den Nutzungswert übersteigenden Betrag in Höhe von 2.000 Euro führt nicht zu Werbungskosten.

*Tipp: Arbeitnehmer sollten im Einzelfall durchrechnen, bei welcher Variante sie weniger Steuern zahlen müssen.*

#### **Fall 2: Zuzahlungen sind höher als geldwerter Vorteil**

Die Regelung, dass das Nutzungsentgelt den geldwerten Vorteil lediglich bis auf einen Wert von Null mindert und ein möglicher den geldwerten Vorteil übersteigender Betrag nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden kann, geht auf ein weiteres Urteil des Bundesfinanzhofs vom 30. November 2016 (Az.: VI R 49/14) zurück.

Auch in diesem Fall durfte ein Arbeitnehmer den Firmenwagen neben Dienstfahrten auch für Privatfahrten nutzen. Im Gegensatz zum ersten Sachverhalt übernahm der Arbeitnehmer jedoch keine einzelnen Kfz-Kosten, sondern zahlte dem Arbeitgeber im Streitjahr (2007) ein Nutzungsentgelt von ca. 6.000 Euro. Dieses Entgelt überstieg jedoch den nach der Fahrtenbuchmethode berechneten Nutzungsvorteil in Höhe von etwa 4.500 Euro. Den geldwerten Vorteil übersteigenden Betrag (Restbetrag) machte der Arbeitnehmer als negative Einkünfte aus selbstständiger Arbeit geltend. Dies lehnten sowohl Finanzamt als auch Finanzgericht ab. Der Bundesfinanzhof bestätigte diese Entscheidungen: Das Nutzungsentgelt mindere den Nutzungsvorteil lediglich bis zu einem Betrag von Null Euro. Dies gelte auch für den Fall, dass das vom Arbeitnehmer gezahlte Nutzungsentgelt den geldwerten Vorteil übersteige. Ein verbleibender Restbetrag bleibe daher ohne steuerliche Auswirkungen. Dieser führe weder zu einem negativen Arbeitslohn noch könne der Restbetrag als Werbungskosten geltend gemacht werden.

*Tipp: Arbeitnehmer sollten bei Abschluss des Arbeitsvertrages möglichst darauf achten, dass ein vereinbartes Nutzungsentgelt den geldwerten Vorteil nicht übersteigt. Denn der Restbetrag kann nicht steuermindernd geltend gemacht werden.*

### Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten

Auch Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten eines ihm zur privaten Nutzung überlassenen betrieblichen Kraftfahrzeugs können sich steuermindernd auswirken. So können die Zuzahlungen nicht nur im Zahlungsjahr, sondern auch in den darauffolgenden Kalenderjahren auf den geldwerten Vorteil für das Kraftfahrzeug angerechnet werden (vgl. R 8.1 Abs. 9 Nr. 4 LStR). Die Anrechnung Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten kann höchstens bis zu einem Betrag von 0 Euro erfolgen (vgl. BMF-Schreiben vom 21. September 2017; IV C 5 – S 2334/11/10004-02).

### Anwendung im Lohnsteuerabzugsverfahren

Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist der Arbeitgeber zur Anrechnung der vom

Arbeitnehmer übernommenen individuellen Kfz-Kosten bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils verpflichtet, wenn sich dies aus dem Arbeitsvertrag oder einer anderen arbeits- bzw. dienstrechtlichen Rechtsgrundlage ergibt. Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber schriftlich die Höhe der individuellen Kraftfahrzeugkosten und die Gesamtfahrleistung erklären und im Einzelnen nachweisen. Der Arbeitgeber hat dies beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigen. Die Erklärungen und Nachweise hat der Arbeitgeber im Original zum Lohnkonto zu nehmen.

### Anwendung im Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren

Beabsichtigt der Arbeitnehmer im Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren individuelle Kfz-Kosten vorteilsmindernd geltend zu machen, so muss er die Überlassungsvereinbarung des Dienstwagens vorlegen und darlegen, nach welchem Verfahren der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil (z.B. Gehaltsabrechnung) ermittelt und versteuert hat. Zusätzlich muss der Arbeitnehmer schriftlich die Höhe der von ihm übernommenen Kfz-Kosten und die Gesamtfahrleistung des Kraftfahrzeugs im Kalenderjahr darlegen und nachweisen.

*Hinweis: Wir bieten kostenlose Fahrtenbücher an. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Ihren Landesverband.*

**Hinweis:** Unser BdSt-INFO-Service erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Die Angaben erfolgen ohne Haftung und rechtliche Gewähr. Weitere BdSt-Info-Themen finden Sie im Mitgliederbereich von [www.steuerzahler.de](http://www.steuerzahler.de). Herausgeber: Bund der Steuerzahler Deutschland e.V., Reinhardtstr. 52, 10117 Berlin.